

## **Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation in der Samtgemeinde Lathen**

### **Merkblatt**

#### **Richtlinien zur Aufstellung von Entwässerungsplänen und zur Ausführung von Entwässerungsanlagen**

##### **A. Aufstellung von Entwässerungsplänen**

1. Nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation ist Ihr Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und die Abwässer einzuleiten. Der Zeitpunkt der Fertigstellung wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Lathen zu stellen.
2. Wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird, ist der Entwässerungsantrag bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen.
3. Dem Entwässerungsantrag sind in 2- facher Ausfertigung beizufügen:
  - ▶ ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nr.
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
  - ▶ ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten.
  - ▶ ein Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - ▶ Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

**Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.**

**Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.**

Folgende Farben sind zu verwenden:

Neue Anlagen	rot
Vorhandene Anlagen	schwarz
Abzubrechende Anlagen	gelb

Die für Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **B) Ausführung der Anlagen**

1. Die Anlagen sind auf Grund der Satzung der Samtgemeinde Lathen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.12.1987 zu erstellen. Auf die technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 – in den jeweils gültigen Fassungen – wird hingewiesen.
2. Anlagen, die nicht den Vorschriften entsprechen, können nicht abgenommen werden.
3. In die Entwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a. Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, insbesondere Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle in fester Form, Küchenabfälle und andere feste Stoffe.
  - b. feuergefährliche, sprengfähige, radioaktive und andere Stoffe, die das Kanalisationsnetz oder die daran arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Ölabfälle, Karbit, Schlamm usw.).
  - c. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder schädliche Gerüche verbreiten, die die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen, die die Reinigung der Abwasser erschweren oder den Betrieb stören könnten (z.B. freie Chlor- und freie säurehaltige Abwässer, Farbabwässer usw.)
  - d. Abwässer aus Ställen und Dunggruben
  - e. Abwässer, die wärmer als 35 ° C sind
  - f. Regenwasser und Grundwasser.
4. Dampfleitungen dürfen nicht unmittelbar angeschlossen werden.
5. Für Stoffe und Flüssigkeiten, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen (Schlachtblut) oder Gerüche verbreiten, Baustoffe die Entwässerungseinrichtungen angreifen oder den Betrieb stören, sind Einrichtungen zu schaffen, die mit Sicherheit das Eindringen dieser Stoffe und Flüssigkeiten in die Leitungen verhindern.
  - 5.1 In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Fettabscheider einzuschalten. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe, z.B. beim Auslaufen von Behältern, in die Rohrleitungen gelangen, so sind die Kommunalwerke Samtgemeinde Lathen AöR sofort zu benachrichtigen.
  - 5.2 Falls Mineralöle oder Leichtflüssigkeiten, vom allen solche, die feuergefährlich oder knallfähig sind, in das Entwässerungsnetz gelangen können, sind hinter den Ablaufstellen Benzinausscheider oder automatisch wirkende Heizölsperren bzw. Heizölabscheider einzubauen.

- 5.3 Falls säurehaltiges, alkalisches oder giftiges Abwasser anfällt, sind vor einer Ableitung in öffentliche Kanäle entsprechende Behandlungsanlagen einzuarbeiten, in denen derartige Abwasser unschädlich gemacht wird.
- 5.4 Bei Abführung sinkstoffhaltigen Abwassers in die Entwässerungsanlage sind Sand- oder Schlammfänge vorzusehen.
- 5.5 Anlagen zum Rückhalten schädlicher Stoffe dürfen sich nur in den Leitungen solcher Abflussstellen befinden, für die die Anlagen notwendig sind. Anderes Abwasser darf nicht zugeführt werden. Beim Einbau derartiger Anlagen ist auf die Reinigung Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind besondere Reinigungsleitungen fest zu verlegen.
6. Innerhalb der Gebäude sind eiserne oder Kunststoff- Abflussrohre zu verwenden.

Um Schäden durch Luftrückstau zu vermeiden, sind im Hause Dachentlüftungen von mindestens 80 mm Durchmesser vorzusehen. Dieses bezieht sich insbesondere auf Luftrückstau durch Spülung des Kanalisationsnetzes.

7. Zum Schutz gegen Rückstau, der im Kanal auftreten kann, sind Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. , die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, mit einem doppelt wirkenden, d.h. mit Handperrschieber und eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage einzubauen.
8. Im Erdreich zu verlegende Leitungen sind wahlweise aus Kunststoff oder Steinzeugrohren mit einem Durchmesser von 150 mm herzustellen. Die Rohrleitungen sind absolut dicht anzulegen. Die Leitungen im Erdreich sind mindestens 80 cm tief zu verlegen.
9. Möglichst an der Grenze zu öffentlichen Straßen ist ein Prüfschacht in den Lichtmaßen
  - 0,80 x 1,00 m i. L. (1,00 m in Flussrichtung) bei rechteckigem Querschnitt
  - 0,90 x 0,90 m i. L. bei quadratischem Querschnitt
  - min. 1,00 m i. L. bei kreisförmigem Querschnitt.

Diese Schächte sind mit einer bruchsicheren, jederzeit zugänglichen und sichtbaren Abdeckung zu versehen.

10. An den Knickpunkten sind bei Einbau von Bögen  $\leq 45^\circ$  die Abflussleitungen durch Befestigung auf Widerlagern zu sichern. Eine weitere Möglichkeit ist die Anordnung von Reinigungsschächten.
11. Trockenabborte sind gegen Wasserspülabborte mit direkter Wasserspülleitung auszuwechseln.
12. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.  
Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.
13. Beauftragte der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen AöR/der Samtgemeinde Lathen dürfen die an den Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und ähnliches sind jederzeit zugänglich zu halten. Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden von Kommunalwerken der Samtgemeinde Lathen AöR/der Samtgemeinde Lathen daraufhin geprüft, dass sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigen.  
**Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.**

Nachträgliche Änderungen an der Anlage sind den Kommunalwerken der Samtgemeinde Lathen AöR/der Samtgemeinde Lathen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Änderungsarbeiten unterliegen wie der Erstanschluss der Überprüfung.

Über durchgeführte Abnahmen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen AöR  
Der Vorstand